

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 28/2014

24. Jahrgang

17. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

- 59** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 08. April 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann
vom 30.09.2014

59

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08. April 2014
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 30. September 2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 30. September 2014 verordnet:

§ 1

Die mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08. April 2014 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage am 05.10.2014 und am 07.12.2014 werden aufgehoben und neu festgesetzt.

Verkaufsstellen dürfen somit an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

19.10.2014 und dem 14.12.2014, im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 30. September 2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 30. September 2014 unter dem Tagesordnungspunkt 26 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.09.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther